

Teilrevision des Polizeigesetzes

Die nachfolgenden Artikel des Polizeigesetzes vom 11. März 2008 werden wie folgt geändert / neu gefasst und das Gesetz wird mit folgendem Anhang ergänzt:

18166 Polizeigesetz Revision V2.2

Art. 15 (Aufgehoben)*

* Vormalig Hundetaxe

VIII. Strafbestimmungen (Titel neu)

Art. 33 Strafbestimmungen (neu)

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 34 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren (neu)

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. *

³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung. **

* Art. 8 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO

** Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

Art. 35 Ordnungsbussenverfahren* (neu)

¹ Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

³ Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

⁴ Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss. **

- * Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend):
 - Ordnungsbussen im Strassenverkehr: Art. 19 EGzSVG
 - Ordnungsbussen bei Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 18a ff. Ausführungsbestimmungen zum kant. Gastwirtschaftsgesetz
- ** Art. 45 - 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen* (Titel neu)

Art. 36 Verfahrenskosten (neu)

¹ Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

² Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Die Gebühr für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre bemisst sich nach Ziff. V/4 Gebührenordnung.

³ Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich zu Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

Art. 37 Vollzug (neu)

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 38 Inkrafttreten (Artikelnummer neu)

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2008 am 1. April 2008 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 39 Teilrevision 2019 (neu)

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

² Ziff. 2 und 3 Anhang sowie die Aufhebung von Art. 15 treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Alle übrigen geänderten beziehungsweise revidierten Bestimmungen treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Die geänderten Bestimmungen sind auf alle bis zum Inkrafttreten nicht abgeschlossenen Verfahren anwendbar.

Art. 40 - 42 (Aufgehoben)

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Anhang (Art. 39 Abs. 1)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1 Gebührenordnung vom 14. September 2011

Ziff. V/1 Abs. 1 lit. d (geändert)

d) Gebühren nach Aufwand **gemäss Ziff. 4:**

- Abänderungen von Gesuchen
- Wiedererwägung von Baugesuchen
- Behandlung von Einsprachen
- Buss- und Einstellungsverfügungen
- Verlängerung von Baubewilligungen
- Beitragsverfahren
- Arealplan- / Quartierplanverfahren
- Bauberatung

Ziff. V/1 Abs. 1 lit. d (aufgehoben)

~~Ansätze nach jeweils gültiger KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren)~~

Ziff. V/4 (neu)

4. Gebühren nach Aufwand (neu)

4.1 Soweit Gebühren nach Aufwand berechnet werden, gelten für die Gemeindefunktionäre unter Berücksichtigung von Grundgehalt bzw. Sitzungsgeldern, Sozial- und Gemeinkosten folgende Entschädigungsansätze:

- Gemeindepräsidium	CHF 140.00/h
- übrige Vorstandsmitglieder	CHF 125.00/h
- Leitung Verwaltung	CHF 125.00/h
- Amtsleitende – Bau, Gemeindebetriebe, Steuern, Soziales, Finanzen	CHF 120.00/h
- Einwohnerdienste, Sekretariat	CHF 80.00/h
- Lernende	CHF 35.00/h

4.2 Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2 Steuergesetz vom 11. März 2008

Art. 1 Abs. 2 Gegenstand (geändert)

² Die Gemeinde Bonaduz erhebt nach diesem Gesetz:

- a)** eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.**

5. Hundesteuer (Titel neu)

Art. 10a Zweck und Modalitäten (neu)

¹ Zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden wird eine Hundesteuer von CHF 120.00 pro Hund und Jahr erhoben.

² Von der Hundesteuer befreit sind:

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung;**
- Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde, welche im Dienste einer anerkannten Rettungsorganisation stehen;**
- Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;**
- Herdenschutzhunde.**

³ Steuerschuldner sind Personen, die am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres in der Gemeinde Wohnsitz haben und zu diesem Zeitpunkt einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist. Es erfolgt keine pro rata Abrechnung.

3 Verordnung zur Hundehaltung und Hundetaxe vom 25. Oktober 2011

Die Verordnung zur Hundehaltung und Hundetaxe vom 25. Oktober 2011 wird aufgehoben.